

## Fachdienst Recht

Datum: 23.09.2011  
Sachbearbeiter/in: Müller-Schrobsdorff  
Zimmer: 2.120  
Durchwahl: 942-2267  
Telefax: 942-2743  
Aktenzeichen: 30.10.1-0873/11 A  
mü-schro/St

Herrn Stadtpräsident  
Strohdiek

hier

**Zu TOP 10.1 der Ratsversammlung am 27.09.2011**  
**Kleine Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 12.09.11 betr. Auswirkungen**  
**von Änderungen städtischer Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die o. a. kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Könnte nach Auffassung der Verwaltung eine Änderung eines städtischen Bebauungsplans bestehende, mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept zusammenhängende Bebauungspläne, rechtlich angreifbar und beklagbar machen?

Antwort:

Ob die Änderung eines städtischen Bebauungsplans andere Bebauungspläne rechtlich angreifbar machen kann, könnte bereits zweifelhaft sein. Abstrakt lässt sich dies jedenfalls nicht beantworten. Die rechtliche Beurteilung hängt zum einen von der Art der Änderung und den Festsetzungen der anderen Bebauungspläne ab. Zum anderen richtet sich diese danach, ob beim Erlass der anderen Bebauungspläne alle zu beachtenden verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob im Rahmen des planerischen Ermessens eine sachgerechte Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte stattgefunden hat. Schließlich ist insoweit rechtlich bedeutsam, ob die anderen Bebauungspläne rechtskräftig geworden sind und ob diese noch mittels eines Normenkontrollantrages einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.

2. Wäre die Stadt Neumünster dem Investor Mc Arthur Glen gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn durch Beschlüsse der Ratsversammlung, die bisher rechtssichere - und höchst-richterlich anerkannte - Grundlage (z. B. das Einzelhandels- und Zentrenkonzept) für den Bau und den Betrieb des DOC, im Nachhinein verändert wird und somit möglicherweise das Gesamtvorhaben anfechtbar wird?

Antwort:

Für das Bauvorhaben „DOC“ und die dafür erforderlichen Baugenehmigungen ist allein der rechtskräftig gewordene und auch nicht mehr mittels eines Normenkontrollantrages angreifbare Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße“ maßgeblich. Dieser würde auch im Falle einer etwaigen – sachgerechten - Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Bestand haben. Die der Firma McArthur Glen für den ersten Bauabschnitt des DOC bestandskräftig erteilte Baugenehmigung würde dadurch ebenfalls nicht tangiert. Dies gilt gleichermaßen für die noch zur Entscheidung anstehenden Baugenehmigungen, da das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht bereits mit rechtskräftig gewordenen Urteil vom 22.04.2010 darauf erkannt hat, dass der Bebauungsplan Nr. 118 in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Lediglich im Falle einer – erkennbar nicht einmal ansatzweise zur Diskussion stehenden – Änderung jenes Bebauungsplanes könnten sich für die Firma McArthur Glen Entschädigungs- oder - in Bezug auf das erworbene Grundstück – Übernahmeansprüche ergeben. Ob die Firma McArthur Glen auf Grund einer etwaigen Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts im Hinblick auf die nach dem ersten Bauabschnitt vorgesehene Bauplanung eventuell Schadensersatzansprüche geltend machen könnte, lässt sich hingegen ebenfalls nicht abstrakt beantworten, da dies u.a. von der Art der Änderung und deren Auswirkungen auf das DOC-Bauvorhaben sowie davon abhängt, inwieweit die in jenem geänderten Konzept enthaltenen Vorstellungen durch ihre – abwägungsgesteuerte – Integration in Bauleitpläne rechtliche Verbindlichkeit gewinnen.

3. Wäre in einem solchen Fall der Grundstückskaufpreis zurückzuerstatten?  
Und wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wären in einem solchen Fall Planungs- und Baukosten zurückzuerstatten?  
Und wenn ja, in welcher Höhe?
5. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Gesamtkosten für die Stadt, wenn o.g. Ansprüche und weitere geltend gemacht werden können?

Antwort (zu 3. bis 5.):

Da - wie schon erwähnt - eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße“ nicht einmal ansatzweise zur Diskussion steht und sich von daher gesehen auf Grund der Antwort zu Ziffer 2 Entschädigungs- oder - Übernahmeansprüche nicht ergeben können, sind die Fragen Nr. 3 bis 5 gegenstandslos.

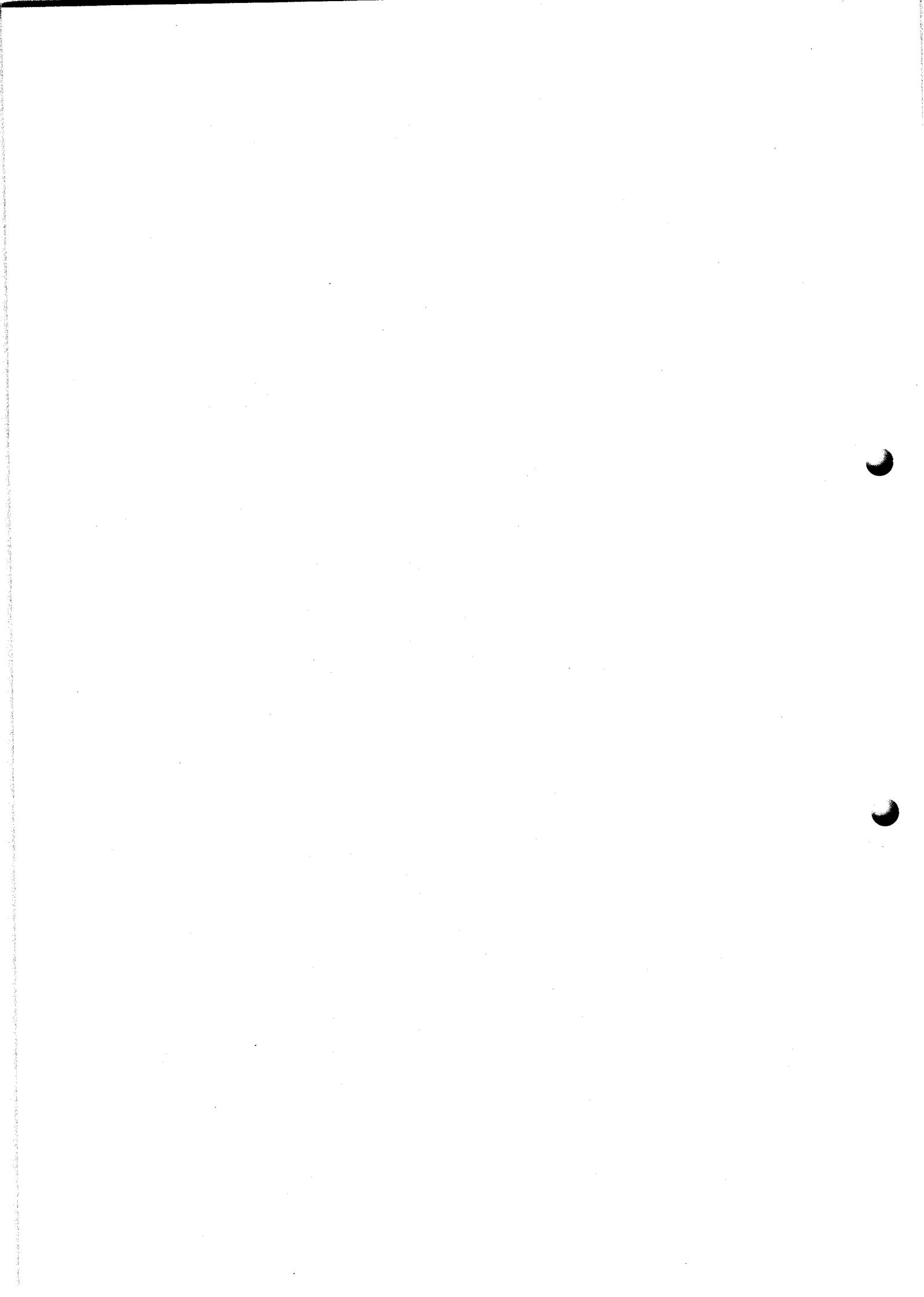
6. Handelt ein Ratsmitglied der Stadt Neumünster entgegen der Gemeindeordnung und seiner Verpflichtungserklärung, wenn es durch einen Ratsbeschluss dazu beiträgt, Bauungs- und Flächennutzungspläne - im Nachhinein - ernsthaft in Gefahr zu bringen und damit die Stadt Neumünster bewusst schadensersatzpflichtig machen könnte?

Antwort:

Diese Frage lässt sich - auch unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - gleichermaßen nicht abstrakt beantworten, da die rechtliche Beurteilung von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängt. Insofern ist u. a. insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Ratsmitglieder gem. § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln und diesbezüglich unterschiedliche Betrachtungsweisen möglich sind.



Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister



**Büro des Oberbürgermeisters  
Büroleiter**

Zimmer: 2.14  
Telefon: 942-2789  
Telefax: 942-2323

Neumünster, den 26.09.2011

Herrn Stadtpräsident  
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

- h i e r -

**Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Rathausfraktion  
Betr. Neues Logo Neumünster**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die Kleine Anfrage der SPD-Rathausfraktion beantworten wir wie folgt:

1. Was hat die Erstellung des Logos gekostet?

Die Gesamtkosten von 23.000,- € für die Erstellung des Logos und den damit verbundenen anderen Aufgaben setzen sich aus folgenden Leistungsbestandteilen zusammen:

- Definition und Beschreibung der Marke (Anteil an Gesamtleistung 40%)
- Corporate Design Manual (Anteil an Gesamtleistung 30%)
- Geschäftsausstattung des Stadtmarketing Neumünster e.V. (Anteil an Gesamtleistung 5%)
- Stilbildende Imagebroschüre (Anteil an Gesamtleistung 15%)  
Logoverwendung bei Unternehmen der Stadt Neumünster (Anteil an Gesamtleistung 10%).

Eine Belastung des städtischen Haushalts erfolgt nicht, da die Finanzierung aus Mitteln des DOC-Investors erfolgte, die dieser der Stadt für Stadtmarketingaktivitäten bereitstellt (über 5 Jahre jährlich 100.000 Euro).

2. Welche Folgekosten fallen an?

Keine weiteren außerplanmäßigen Folgekosten. Die Aktualisierung der Geschäftsausstattung wird in den laufenden Beschaffungsprozessen eingearbeitet.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Corporate Design Manuals eine Kostenersparnis eintritt, da durch ein einheitliches Erscheinungsbild aller Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen von Produkten der Stadt Neumünster eine Beauftragung von Werbefirmen -wie bisher von einigen Fachdiensten praktiziert- nur noch in einem geringeren Umfang erfolgen muss.

### 3. Warum ist das bisherige Stadtwappen als Markenzeichen nicht ausreichend?

Die Stadt Neumünster befindet sich in einem stetigen Wettbewerb mit anderen Städten um Bürger, Arbeitskräfte, Unternehmensansiedlungen, Investitionen, Besucherinnen und Besucher.

Mit der Entwicklung und Einführung eines einheitlichen visuellen Erscheinungsbildes (Corporate Design) mit dem neuen Logo stellt sich Neumünster aktiv dem Wettbewerb der Städte. Das Corporate Design verbindet sämtliche Kommunikationen und Aktivitäten der Stadtverwaltung und des Stadtmarketings gleichsam gegenüber Bürgern, Partnern und Besuchern.

Das Wappen der Stadt Neumünster bleibt in seiner hoheitlichen Bedeutung, Funktion und Anmutung vollständig erhalten.



Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister